

Untertänigst = weitere

Vorstellung

Ad Sententiam 16. Martii a. c. latam,
mit Rechtlicher Bitte

Anwalts

Des Herrn Hauptmanns
von Schlegel

Contra

Ihro Hochfürstl. Durchl.
von Anhalt = Köthen
und Consortes.

Mandati de abducendo Milite &c. S. C.

Mit Beilage sub Lit. A.

Exhib. 4. April. 1742.



Hochgebohrner Reichs = Graff /
Röm. Kayserl. Majestät Cammer = Richter /
Gnädigster Graff und Herr !



Ihr Hochgräflichen Excellenz erstattet Anwalts
Principalis, der Hauptmann von Schlegel / zu
sorderst allen geziemenden unterthänigsten Danck
vor die / durch die am 16. Martii jüngsthin in auß-
wärtig rubricirter Sachen publicirte Urtheil / wohl
administrirte Justiz / und wird auch seines Orths
nicht ermanglen / deren Inhalt / nach allen seinen
Kräften / die schuldigst = unterthänigste Parition

zu leisten ; Ob nun wohl in der jetzt berührten Urtheil der Hochfürst-
liche Herr Beklagte unter andern auch dahin angewiesen worden / An-
walts Principalen seln Guth Merzin mit denen sequestrirten Rentben
so forth zu restituiren / so dann dessen hiesigen Creditoribus auff ihr An-
melden zu ihrer Bezahlung zu verhelffen ;

);(

60

So ist es aber dahingegen allerdings an dem / daß jetzt besagte Creditores, als dieselbe hiervon Nachricht erhalten / sich dessen höchlich beschwehren / und ihre Bezahlung von Anwalds Principalen vor dessen Abzug um so mehr pretendiren / als dieselbe diesen ihren Debitorem allhier in loco haben / und vor ihrer gänglichen Befriedigung denselben zu dimittiren / und von hier abzuziehen zu lassen / und dargegen durch beschwehliche Reissen und große Kosten ihre Zahlung in dem Fürstenthum Anhalt / mit Ungewißheit / ob und wann / auch welcher gestalt man dieselbe alsdann befriedigen werde / zu suchen sich nicht schuldig erachten / absonderlich auch Anwalds Principalis hiesiger Consulearen und Sachwalter sich leicht die Rechnung machen können / wie schlecht man dieselbe wegen ihrer geleisteten treuen Diensten auff der Gegenseiten zu recompensiren suchen werde / worzu noch weiter auch dieses kommen thut / daß Anwalds Principalis mit lediger Hand sein von allen Vorrath entblößetes / und auch sonst wirklich deteriorirtes Guth Merzin nicht antretten könne / sondern solches wieder in den vorigen Stand zu setzen / auch ein gutes Stück Geld in Händen haben müsse / zumahlen derselbe auch vor dem einstehenden Herbst von solchem nichts genießen kan / inmittelst aber doch die Lebens-Mittel vor sich und seine Domestiquen, wie auch die nöthige Kosten zu Ausführung derer ihm angehängten Processen haben muß / daß also in Betrachtung aller dieser Umständen der Sachen nicht länger abgeholfen werden kan / als wann Ihre Hochfürstliche Durchläucht von Anhalt / Edthen von diesem höchsten Gericht dahin angewiesen werden / Anwalds Principali, in Abschlag derer zu restituiren habenden Fruatum perceptorum, wenigstens 1600. Rthlr. um von solchen die hiesige Creditores selbst befriedigen / auch die weitere Reiß / Zehrungs / und Process - Kosten / und anderer ohnungänglich zu thun habende Auflagen davon bestreiten zu können / anhero auf das fordersamst zu übermachen / welches dann auch bey Höchstgedachter Ihre Hochfürstlichen Durchläucht um so weniger etlichen Anstand finden kan / als aus der anliegenden ungefährlichen Specification sub Lit. A. (welche um deswegen / daß bey Invasion des Guths alle hierzu erforderliche Briefschafften mit hinweggenommen worden / zwar nicht exacte verfertigt werden können / doch aber / daß ein Jahr in das andere gerechnet / die Nutzungen des Guths sich so hoch belaufen / mediante Juramento zugleich erhärtet werden kan) in mehreren zu ersehen / daß der Jährliche Ertrag des Guths sich wenigstens auff 1600. Rthlr. belauffe / dessen Anwalds Principalis nun fast in das Vierte Jahr entzathen / und inmittelst mit schwehren Kosten in der Fremde sich aufhalten müssen / woben auch dieses zu bemerken stehet / daß Anwalds Principalen dieses Guth eben um die Zeit hinweggenommen worden / da die Erndte vorbey / und alle Scheuren mit Früchten angefüllt gewesen / und daß die viele Soldaten / welche in denen ersten 6. Wochen bloß auf Discretion gelebet / unter andern 22. große Schweine / 6. Stück Rind-Vieh / und 180. Hüner / samt allem übrigen Feder-Vieh / so vorräthig gewesen / nebst dem Bier aufgezehret / nachhero aber täglich ein jeder 3. gute Groschen / der Unter-Officier aber 4. Groschen expresset haben / ohne was an Holz und Licht consumiret / und sonst mit Verkaufung des Getreides vor Schaden zugesüget worden / welche expressete Gelder allein sich ungefehr auff 1000. Rthlr. damahls belaufen.

Lit. A.

Als



Als gelanget an Euer Hochgräfliche Excellenz Nahmens seines Principalis unterthänigste Bitte / Dieselbe wollen gnädigst geruchen / hierauff mehr Hochgedachter Ihre Hochfürstlichen Durchläucht von Anhalt / Edthen gnädigst aufzugeben / damit dieselbe in Abschlag derer Fruatum perceptorum, mithin aus Anwalds Principalis proprio Patrimonio, auff künftige Berechnung wenigstens 1600. Rthlr. fordersamst anhero übermachen lassen / und solcher gestalt denselben in den Stand setzen mögen / seine hiesige Creditores selbst bezahlen / zu Ersparung weiterer Kosten seine Rückreis auff das baldigste antretten / die habende Processus proseguiren und rechtlich aufmachen / die Lebende Geschäfte besorgen / mit seinem Bruder die höchst nöthige Theilung vornehmen / und wann dieses alles geschehen / bey der anhero habenden Gelegenheit seine weitere Fortun in Kriegs-Diensten suchen zu können ; Woben sich dann Anwalds Principalis alle Rechtliche Nothdurfft und Satisfaction ratione perceptorum Injuriarum atrocissimarum, Damnorum, Expensarum, wie auch sonst in allem übrigen per expressum reservirt haben will. Hierüber etc.

Euer Hochgräflichen Excellenz

Unterthänigster
Wilhelm Ludwig Ziegler.

Lit. A.

Designatio derer Jährlichen Revenüen und Einkünften des Ritter-Guths oder sogenannten Neuen Hoffes zu Merzin / welcher nebst denen Gebäuden / Gärten / Inventarien, Jagden / Fischereyen / Holz / Nutzungen und dergleichen / ohngefehr in 400. Morgen Acker und Wiesen bestehet :

Wispesen.		Rthlr.					Rthlr.
20. Weizen.	à	24. Rthlr.	"	"	"	"	480.
10. Roggen.	à	20. Rthlr.	"	"	"	"	200.
30. Gersten.	à	15. Rthlr.	"	"	"	"	450.
10. Roth-Erbisen.	à	24. Rthlr.	"	"	"	"	240.
5. Rüb-Saat.	à	30. Rthlr.	"	"	"	"	150.

Summa 1520.

Die Vieh-Nutzung / Brauen und andere Kleinigkeiten mögten sich Jährlich ebenmäßig auff 300. Rthlr. belaufen / davon ohngefehr die Wirthschafft's Aufgaben zu bestreiten.

Die Fischerey-Nutzung Jährlich	"	"	"	"	20.
Die Ober- und Unter-Jagden	"	"	"	"	50.
Der Garten samt denen vielen Baum-Schulen	"	"	"	"	70.
Die Holz-Nutzung Jährlich	"	"	"	"	30.

Summa des Jährlichen ohngefährlichen Ertrags 1690.

Hervon geben Jährlich ohngefehr ab 100. Rthlr. welche meinem Bruder heraus zu geben / weilien die Wirthschafft auff dem andern Guth oder dem sogenannten Wasser-Hoff / welchen derselbe besizet / etwas geringer ist.

);(2

Es

Es betragen auch die Erb-, Zinsen-, Gaben deren Unterthanen Gerichte alle Jahr 200. Rthlr. davon ordinario die gemeinschaftliche Interesse abgeführt und berechnet worden.

Woben noch dieses zu bemerken/ daß seit der Zeit/ als das Guth Merzin occupiret worden/ der Frucht-Preis sich höher belaußen/ und haben betragen:

Wispel.		Rthlr.
20. Weizen	à 50. bis 60. Rthlr.	1200.
10. Roggen	à 38. Rthlr.	380.
30. Gersten	à 28. Rthlr.	840.
10. Koch-Erbfen / wie der Roggen		380.
5. Rüb-Saat	à 50. Rthlr.	250.

Summa 3050.

Woraus nun der Überschlag leicht zu machen/ wie viel mit von der Zeit an/ daß das Guth Merzin occupiret worden/ an Fruibus perceptis jährlich zu restituiren seye/ und soll/ wann bey Restitution des Guths die mit abgenommene Brieffschafften/ wie Rechts/ völlig zurück gestellert/ eine weitere exacte Specification erfolgen. Wehlar den 3. April. 1742.

Wolff Ludwig von Schlegel.

Dr. Goy. O. S. 9. Maji 1742.

Einnach meines Herrn Principalis Hochfürstl. Durchl. bey der unterm 16. Martii nup. ergangenen Urtheil ohne offenbare Vergebung deo Landes-Herrlichen Befugnuß ohnmöglich acquiesciren können/ sondern dagegen Competentia vorzukehren/ sich ohnungänglich gemüthiget - jedoch zusehender annoch einige Vorstellung thun zu lassen/ nöthig finden/ diese auch mit zwar vorgestern wirklich zugekommen/ gleichwohl aber wegen ein- und andern sich darin geäußerten Anstandes/ weßwegen ich mit gestriger Post berichtet/ noch nicht übergeben werden kan; Als habe solches auff erhaltenen gnädigsten Special-Befehl ad Prorocolum bemerken/ und ad agendum id, quod decet, noch eine geringe Frist ad 2. vel 3. Wochen/ welche nach Möglichkeit anticipiret werden soll/ in hohen Gnaden zu gestatten/ unterthänigst bitten wollen.

Dieser Reces ist den darauff gefolgten 10. Maji durch eine unterthänigste Anzeige und Bitte extrajudicialiter beantwortet und dessen Inhalt contradiciret worden.

Sententia 11. Maji 1742. publicata.

In Sachen Wolff Ludwig von Schlegel Klägern/ wider Herrn August Ludwig Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Conf. Beklagte/ decisi Mandati de abducendo M. lite S. C. unà cum Salvo Conductu, nunc petiti Decreti provisionalis, in puncto præstationis Alimentorum & Sumpuum Litis, Salvi Conductus und sonst: Ist die am 4ten vorigen- und 10ten dieses Monats durch Lt. Ziegler und Dr. Seipp respectivè Nahmens des Klägers und dessen Creditoren übergebene Vorstellung/ Intervention und Anzeig ad Acta Judicialia zu registriren verordnet; darauff ist der Supplicanten beschehen Begehren abgeschlagen/ sondern so wohl Klägern als Beklagten respectivè verzögerlichen Einwendens ungehindert/ der am 16. Martii jüngsthin/ der Landes-Fürstlichen Hobeit ganz unnaachtheilig und unbeschwehrllich/ ergangener Urtheil gehorsamlich zu geleben annoch Zeit eines Monats pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angelegt/ mit dem Anhang/ wo ein- oder der andere deme also nicht nachkommen wird/ daß alsdann auff des gehorsamen Theils Anruffen/ ferner ergehen soll/ was Recht ist.

Sententia 20. Decembris 1742.
publicata.

In Sachen Wolff Ludwig von Schlegel/ Klägern/ wider Herrn August Ludwig/ Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten, Beklagte/ decisi Mandati de abducendo Milite Sine Clausula, unà cum Salvo Conductu, nunc petiti Decreti Provisionalis, in puncto Alimentorum & Sumpuum Litis, Salvi Conductus und sonst: Ist der durch Lt. Ziegler am 4ten Julii jüngsthin extrajudicialiter übergebene Gegen-Bericht/ wann solcher von der darinnen erfindlichen/ unzulässigen/ und dem Fürstlichen Respect zuwider seyenden Schreib- Urth/ weßwegen dem Schriftsteller/ auch Lt. Ziegler/ weilen Er solche unterschrieben/ der ernstliche Verweiss gegeben wird/ gesäubert ad Acta Judicialia zu registriren verordnet/ und darauff Herrn Beklagten/ Einwendens ungehindert/ den dermaligen von Cöthen abwesenden/ und allhier sich aufhaltenden Kläger/ um sich zu Cöthen zu sistiren/ und so wohl wegen der von dem Fürstlichen Kammern- und Cammer-Rath Bierthaler angebrachten Thätlichkeiten/ als in dem gegen Ihn von Schlegel gerichtlich befangenen Criminal-Process seine Defension vorzustellen/ einen neuen Salvum Conductum zum Rechten zu schicken/ und dabeneben zu seiner dahin-Reyse und sonstigen nach dem 16ten Martii dieses Jahres gehabten Nothwendigkeiten/ nunmehr zwey Hundert Fünffzig Reichthalern aus denen Renthen des Hauses Merzien dahier zahlen zu lassen/ aufgelegt/ und dazu Zeit eines Monats pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angelegt/ mit dem Anhang/ wo Herr Beklagter deme also nicht nachkommen wird/ daß alsdann der Salvus Conductus von diesem Kayserlichen Cammer-Gericht ertheilet werden/ und sonst auf des Klägers ferneres Anruffen ergehen solle/ was Recht ist. Dann ist dem von Schlegel sein in dem Gegen-Bericht beschehen übriges Begehren abgeschlagen/ sondern Ihme nach Erhaltung vorgedachter Bezahlung und Salvi Conductus sich ohngesaunt zu Cöthen in Person zu stellen/ daselbst seine angegebene Unschuld zu probiren/ sich in Conformität der bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht ergangenen Urtheil Geleit-mäßig aufzuführen/ und was demnechst durch einzuholenden Rechts-Spruch anderwärtiger Juristen-Facul-
): (

Facultäten erkannt werden wird / abzuwarten / abermahlet angewiesen wird; Hingegen der Herr Fürst Ihm Klägern nach sothaner Wieder - Siltirung die sequestrierte Güther und Renten bis zu Rechtlichem Aufstrag der Sachen einräumen zu lassen / und Ihn mit seiner Defension Urtheils - mäßig zu hören erinnert; die Fürstliche Ráthe aber / da in denen vorherigen Cameral - Urtheiln / Dero Fürstlichen Landes - Obrigkeit und Criminal - Jurisdiction keineswegs præjudiciret / sondern nur dasjenige verordnet / worzu dieses Kaiserliche Cammer - Gericht Reichs - Constitutions - mäßig befugt ist / werden gegen dasselbe in Zukunft gebührender Bescheidenheit zu gebrauchten / und aller Anzüglichkeiten sich zu enthalten / alles Ernstes hiermit ermahnet.

O. S. 18. Januarii 1743.

Dr. Goy. Zeige unterthänigst an, daß ich die jüngsthin ergangene Urtheil so fort behörigen Urths übersand habe; nachdem aber Ihre Hochfürstliche Durchläucht zu Anhalt - Cöthen zu fordern den ex adverso übergebenen Bericht einzusehen nöthig finden, um hiernächst das weitere darnach verfügen zu können, ich auch selbigen, so bald es möglich, abschreiben zu lassen, und einzufenden ohnermanglen werde: Als bitte unterthänigst die in Sententia angeetzte Frist auff 1. bis 2. Monath in hohen Gnaden zu erstrecken.

O. N. 21. Januarii 1743.

Lt. Ziegler. Dieweilen in dieser per diversas Sententias bereits decidirten Sache keine Berichts - Einsendung und weitere Verfügung mehr vornöthig, sondern der letztern Urtheil um so viel mehr intra Terminum præfixum die schuldige Partition in hac Causa - ulteriorem moram non ferente geleistet werden sollen, da Anwalds Principalis nun über 4. Jahr lang seiner Güther cariren, von allen Subsistenz - Mitteln entblöset, allhier auff Credit leben, und seine beste sonsten zu Kriegs - Diensten gewidmete Jahre, dieses Processus halben vergeblich zubringen müssen, und da übrigens ex adverso ein Casus effusi sanguinis humani annaslich bisshero vorgeschützt werden wollen, das Obrigkeitliche Amt vielmehr erfordert, dessen Ausgang zu befördern, als solchen mit denen bisshereigen Ausflüchten zu verzögern, woben sich dann Anwalds Principalis nun um so viel mehr zu beschwehren hat, da durch die Länge der Zeit facultas probandi und was sonsten zu seiner Defension gedienet, theils abgangen, theils geschmälert worden; Als will dem gegentheiligen zum bloßen Umtrieb der Sachen abzielenden letztern Reces per Generalia contradiciret, und da der bissher gehabte Credit aufhören will, die Unkosten aber sich täglich vergrößern, so wohl um Vermehrung des letzthin per Sententiam aufgeworffenen Quanti, als um das Mandatum de Exequendo unà cum Salvo Conductu & Mandato de Manutenedo an des Herrn Fürsten zu Anhalt - Dessau Hochfürstl. Durchl. unterthänigst angeruffen haben.

O. N.

O. N. 23. Januarii 1743.

Dr. Goy. Demnach ich den Adversantischen Gegen - Bericht, aller angewandten Mühe ohngeachtet, noch nicht erhalten können, Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt - Cöthen aber denselben zu fordern einzusehen desto nöthiger erachten, indeme Höchst Dieselbe nicht ohne Grund vermuthen, daß Religio Summi Domini Judicis circumveniret worden, und dann einem Hohen Reichs - Stande die nachgesuchte geringe Frist nicht abzustrecken, und vielweniger ad Instantiam Subditorum etwas widriges zu verhängen ist; Als contradicire dem gegentheilig - so vorcilig - als ohnstratthafften Begehren per Generalia, und bitte wie der Zeit halber gebetten.

O. N. 30. Januarii 1743.

Lt. Ziegler. Dieweilen die ex adverso zum bloßen Schein suppornirte Vermuthung einer durch die diessits extrajudicialiter übergebene, und hernach judicialiter producirte letztere Handlung, begangenen Circumvention, ganz ohne Grund, und in Causa hac post plenariam Cognitionem, per diversas Sententias decisa, nullamque moram ferente, zumahlen da Anwalds Principalis, gleich einem dem Feuer und Wasser verbotten, nun verschiedene Jahre, mit Vorenthalt des Seinigen, in der Fremde zubringen, mit schwehren Kosten auf Credit leben, und zugleich seine zeitliche Wohlfahrt verschmerzen müssen, es nicht mehr auf verzögerliche Handlungen, sondern die schuldigste Partitions - Leistung ankommen thut; Als contradicire dem gegnerischen Suchen, und inhärire meinem vorigen Reces, mit unterthänigster Bitte, die weitere Urtheil förderfamst ergehen zu lassen, idque cum condemnatione in expensas hactenus tam frivole cáulatas.

O. N. 8. Februarii 1743.

Dr. Goy. Weilen die Communication des jenseitigen Gegen - Berichts nicht zum Schein - sondern pro tuendo Jure, und um diessitige Gerechtfame fernere vorstellen zu können, gesucht wird, meines Herrn Principalis Hochfürstl. Durchl. auch in dieser Dero Landes - Herrlichen Jura betreffenden Sache allerdings hinlänglich zu hören sind; Als sage wider den letzteren gegentheiligen Reces mera Generalia, unterthänigst anzeigend, daß ich ermeldten Gegen - Bericht gestern allererst aus der Kanzley abschriftlich erhalten, und derselbe mit Morgender Post eben so wohl abgesandt - als dasjenige, was sich darauff und sonsten zu handeln gebührt, nechstens eingebracht werden solle.

O. N. 11. Februarii 1743.

Dr. Goy. Übergebe diesen an des Herrn Cammer - Richters Hochgräfliche Excellenz erlassen - und von Höchst Deroselben erbrochen - auch unter dem Hochgräflichen Insiegel mit verschlossen zugestellten Bericht - Bitte derer darauff gedruckten Sigillorum Recognitionem vel ex officio, auch auf dessen Inhalt hiernächst Hoch - Richterlich zu reflectiren.

O. N. 13. Februarii 1743.

Lt. Ziegler. Dieweilen die ex adverso ergriffene Methode, mit verschlossenen Berichten in Causis judicatis & moram non ferentibus dieses

Höchste Gericht zu fatigiren, und seinen Gegentheil unzuführen; in keinem Reichs-Gesetz gegründet, sondern lediglich ad subversionem ac inflammationem Justitiæ abzwecket; Als bitte den eingebrachten Bericht ab Actis zu verwerffen, und dagegen die Judicata Cameralia in einer Sache, da Anwalds Principali alle Lebens-Mittel abgehen, und die Kosten sich täglich vergrößern, zu wirklicher Execution zu befördern, oder dafern sothaner Bericht apud Acta gelassen werden solte, facta prius Executione Judicatorum, dessen Communicationem zur Nachricht und künftigen weiteren Nothdurfft Beobachtung.

Sententia 22. Februarii 1743. publicata.

Sachen Wolff Ludwig von Schlegel / Klägern / wider Herrn August Ludwig / Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten, Beklagte / decisi Mandati de abducendo Milite S. C. unà cum Salvo Conductu, nunc petiti Decreti Provisionalis, in puncto Alimentorum & Sumptuum Litis, Salvi Conductus und sonst: Ist der [38] ferner eingekommene Bericht von Amts wegen eröffnet / und kan dem Kläger / ob Er will / davon Copia in der Langley verabsolget werden; darauff ist Dr. Goy / verzögerlichen Einwendens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 20. Decembris jüngsthin ergangenen Urtheil alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet seye / und gelebet werden wolle / Zeit Eines Monaths pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo Er solchem also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf des Gegentheils ferneres Anruffen ergehen solle / was recht ist. Dann solle Dr. Goy seine künftige Handlungen nicht mehr verschloßen sondern offen übergeben.



Sententia 20. Decembris 1741. publicata.

Sachen Wolff Ludwig von Schlegel Klägern / wider Herrn August Ludwig Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Consorten Beklagte / decisi Mandati de abducendo Milite S. C. unà cum Salvo Conductu, nunc petiti Decreti provisionalis in puncto præstationis Alimentorum & Sumptuum Litis, Salvi Conductus und sonst: Ist die durch Lt. Ziegler am II. dieses extrajudicialiter exhibirte Supplication samt Additional - Anzeig ad Acta Judicialia zu registriren verordnet / darauf sein besagten Decreti provisionalis halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Goy was sich besagter Punkten halber / und zwar vermittelst Producirung eines von seinem Herrn Principalen eigenhändig unterschriebenen Rescripti zu erklären und zu handeln gebühret / Zeit Sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo Er solchem also nicht nachkommen wird / daß alsdann in gedachten Punkten ergehen solle / was recht ist.

Dr. Goy. O. S. 26. Januarii 1742.

Enerhalb præfixirter Frist übergibt diese unserthänigste Erklärung ad Sententiam 20. Decembr. a. p. publicatam mit Beylage sub Lit. A. handelt und bittet Inhalts / auch der Beylage Recognitionem vel ex officio.

); (Lt. Zieg-

Lt. Ziegler. O. N. 12. Februarii 1742.

Recognoscire zupforderst die Subscriptionem des ex adverso producirten Rescripti b. f. sed citra Approbationem Contentorum, sondern contradicire vielmehr dessen und der mit übergebenen unterthänigsten Erklärung gang ohnerfindlichen, und mit harten ohngegründeten Imputationibus angefüllten Inhalt p. m. g. beziehe mich dagegen auf die diesseitige legt übergebene unterthänigste weitere Vorstellung vom 5. Decembr. in welcher solche in Antecessum bereits satksam elidiret worden / und da meinem Principali zu Ausführung seiner Defension die Standes, mäßige Alimenta ac Sumptus Litis in diesen wichtigen Processen von dem Herrn Gegentheil gereicht werden müssen / wann Er auch gleich ein Reus postulatus plurimorum atrocissimorum Criminum wäre; also dieselbe ihm um so viel weniger pro præterito ac futuro verweigert werden können / da solcher Reatus allhier nicht vorhanden / und über dieses Er solche ex proprio suo Patrimonio, nemlich ex Fructibus perceptis ac percipiendis seines absque prævia Cause Cognitione spoliative ac nulliter hinweg geraubten Guths Merzin suchet / welche bey einer guten Wirthschafft / zumahl in denen letztern theuren und fruchtbaren Jahren nach allem Abzug / wie mittelst Endes zu erhärten / 1000. à 1200. und mehr Rthlr. Jährlich gar wohl ertragen können / nach deren völligen Restitution, und wie Rechtens / wieder abgetretenen Administration berührten Guths / mein Principalis sich auch selbst in dem Stand befindet / seine wenige Creditores zu befriedigen / und hierzu keinen Curatorem vonnöthen hat; Als will in hac Causa privilegiata ac summaria die Urtheil pro Petitis fordersamst ergehen zu lassen / Nahmens meines Principalis, der durch diesen Process seine Kriegs, Dienste und zeitliche Fortun zu prosequiren gehindert wird / unterthänigst gebetten haben.

Sententia 16. Martii 1742. publicata.

Sachen Wolff Ludwig von Schlegel Kläger / wider Herrn August Ludwig Fürsten zu Anhalt, Köthen und Consorten Beklagte / decisi Mandati de abducendo Milite S. C. unà cum Salvo Conductu, nunc petiti Decreti provi-

provisionalis, in puncto præstationis Alimentorum & Sumptuum Litis, Salvi Conductus, und sonst: Ist die durch den Herrn Fürsten [28] beschene Erklärung ihm Klägern / wann Er sich in Person sistiret / das Seinige verabsolgen, die unparthenische Justiz wiederfahren, und die Acta zu auswärtigem Rechts, Spruch verschicken lassen zu wollen / angenommen / darauf wird ermeldter Kläger sich nunmehr zu Köthen in Person zu stellen / den daselbst befangenen Process mit An, und Erweisung seiner Unschuld zu reassumiren / in Conformität des vorhin zum Rechten bekommenen Fürstlichen Salvi Conductus sich zu verhalten / gegen den Herrn Fürsten / als seinen Lands, und Lehen, Herrn in geziemender Submission und Respect, auch gegen die Fürstliche Råthe und Bediente gebührlich / und übrigens also gleichmäßig gegen jederman / damit kein Anlaß oder Ursach / den Fürstlichen Salvum Conductum völlig aufzuheben / gegeben werde / sich aufzuführen / angewiesen; hingegen der Herr Fürst nach sothaner dessen Wieder, Sistirung / als wodurch das Ziel und End der Carolinæ von selbst aufhöret / ihm Klägern die sequestrirte Güther und Renthen bis zu Rechtlichem Auftrag der Sachen einräumen zu lassen / ihn mit seiner Defension Urtheils, mäßig zu hören / und inzwischen den vormals erteilten Salvum Conductum nicht einzuziehen hiermit erinnert / auch wie solches alles geschehen / respectivè beyderseits Anwalden glaubliche Anzeig zu thun / Zeit Zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo ein, oder der andere deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf des gehorsamen Theils Anruffen ferner ergehen solle / was recht ist.

Schließlichen wird der Herr Fürst ihm Klägern zu seiner Abreiß Fünffzig Reichsthaler aus denen sequestrirten Mitteln allhier zu zahlen / auch dessen allhiefigen Creditoren auf ihr geziemendes Anmelden zu Köthen Rechtliche Hülffe wiederfahren zu lassen von selbst geneigt seyn.



O. N. d. 7. Maji 1745.

Dr. Hofmann. Die allererst am 10ten passato von Herrn von Schlegel mir zugeschickte am 24ten Martii ergangene Urtheil, habe so fort an seine Behörde versandt; mir ist aber darauf noch nichts zugekommen, welches ausser Zweifel die jezige Publica verursachen werden; habe also solches ad notitiam eines hohen Herrn Richters proque contestatione industriz meaz hiermit unterthänigst anzeigen sollen.

O. N. 14. Maji 1745.

Lr. Ziegler. Daß die am 24ten Martii nupcri gnädigst eröffnete Urtheil das Quantum derer meinem Herrn Principali provisionaliter zuerkannten Gelder auf Acht Hundert Reichsthaler vermehret habe, solches erkenne derselbe mit unterthänigstem Dank. Nachdem aber die Lebenbare Aufnahm sothaner Summz nicht vonnöthen, dann Falls die Wirthschaft gehörig wäre geführt und nicht alles à dessein ruiniret und negligiret worden, leicht 9. biß 10000. Rthlr. an Revenüen vorrätzig seyn müßten; und dann des Hochfürstlichen Herrn Begners Durchläucht sich selbst dahin zu erklären gnädigst geruber haben, daß Sie von denen genossenen Revenüen nicht das geringste in dero Nutzen ziehen wolten, herentgegen das alleinige Commando Soldaten, so nun viele Jahre, zum Vortheil Dero Rentz - Cammer, von den Güttern des Haukes Merzin unterhalten worden, weniger nicht als einige Tausend Reichsthaler verzehret haben muß, da demselben, besage der Administrations - Rechnung, annoch im Sechsten Jahr 34. Rthlr. 16. Groschen haben nachgezahlt werden müssen; Als bitte unterthänigst, diese der Sachen Beschaffenheit, und des Hochfürstlichen Herrn Begners großmüthiges Anerbieten, in gnädigste Consideration mild - Richterlich zu ziehen.

O. N. 17. Maji 1745.

Lr. Ziegler. Weilen die meinem Herrn Principali provisionaliter gnädigst zuerkannte 800. Rthlr. bey weitem nicht hinlangen können, die von ihm alhier, nöthwendiger Weise, gemachte Schulden zu bezahlen, die ihm dann um so weniger verdacht werden können, als dieses Höchstse Gericht die Revenüen seines Guths ihm zuerkannt hat, und gnädigst ermesen wird, daß ihm, auch bey der genauesten Menage, unmöglich fällt, mit 300. Rthlr. alhier als ein Sollicitant mit einem Diener, noch weniger aber als ein Cavalier Standsmäßig zu leben, dahingegen, wann mein Principalis seines Guths nicht wäre entsetzet worden, er etliche Hundert Reichsthaler an ViQualien all - Jährlich umsonst haben und menagiren können; Als bitte unterthänigst, durch eine anderweite gnädigste Urtheil, den Hochfürstlichen Herrn Beklagten zu Einsendung einer Summz von Zwen Tausend Reichsthaler, damit meines Principalis Glaubigere, worunter Wittwen und Wapfen sich befinden, bezahlet werden können, gnädigst förderlich anzuweisen; Daß übrigens die meinem Principali von gegen über so stark vorgerückte Criminalität in einer Einbildung bestehe, deßfals beziehe ich mich auf die sub Lit. P. beygehende Rationes Decidendi der Juristen - Facultät zu Ulstorff.

O. N. 21. Maji 1745.

Lr. Ziegler. In specie Jhro Königlische Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen betreffend: Demnach das Churfürstlich - Sächsische Geheime Consilium der am 24ten Martii jüngstbin gnädigst eröffneten Urtheil keine Folge geleistet; Als bitte das Mandatum arctius um so mehr gnädigst - förderlichst zu erkennen, als eines theils meines Herrn Principalis Nachbaukunst sehr notwendig ist, indeme seinem Guth sehr schlecht fürgestanden, und dasselbe je länger je mehr deterioriret wird, gleich dann die Aecker so bekändig Weizen und Gersten reichlich herfürgebracht, nicht mehr im Stande sind, wegen der jämmerlichen Befstellung, Haber zu tragen; andern theils aber auf der Sachen längern Anstand nicht allein meines Principalens völliger Untergang, sondern auch der Ruin seines Bruders und dessen zahlreichen Familie berubet, mit welchem jedoch mein Principalis nicht das mindeste zu schaffen hat, wie er dann hiermit nachmahlen und zum feyerlichsten sich reserviret haben will, daß er wegen Schäden und Kosten nicht an seinen Bruder, sondern an den Hochfürstlichen Herrn Beklagten sich lediglich halten thut.